

# RS OGH 1981/6/23 4Ob366/81

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.1981

## Norm

UWG §2 D2

## Rechtssatz

Wenn auf Bierflaschenetiketten ausschließlich Angaben in deutscher Sprache, insbesonders die Bezeichnung "Marcus Bräu" und vor allem auf die nur im deutschen Sprachraum im Zusammenhang mit dem Bierkonsum übliche Werbung "Hopfen und Malz - Gott erhält's" enthalten sind, kann nicht ausgeschlossen werden, daß zumindest ein nicht ganz unbeträchtlicher Teil der Interessen ein derart etikettiertes Bier für ein aus Österreich oder aus dem deutschen Sprachraum stammendes Bier hält. Dazu kommt, daß mangels jeglichen Hinweises auf ein Ursprungsland der Ausdruck "Exportbier", jedenfalls von vielen Interessenten als Hinweis auf ein für den Export vom Inland (Österreich) in das Ausland bestimmtes Bier, mit dem sich auch bestimmte Qualitätsvorstellungen verbinden, aufgefaßt werden wird. Die auf der Etikette enthaltenen Angaben sind daher mittelbare Herkunftsangaben.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 366/81

Entscheidungstext OGH 23.06.1981 4 Ob 366/81

Beisatz: Marcus-Bräu. (T1) Veröff: SZ 54/97 = GRURInt 1982,465 = ÖBI 1982,37

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0078377

## Dokumentnummer

JJR\_19810623\_OGH0002\_0040OB00366\_8100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>